

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 20 / 2018

Mittwoch, 25. Juli 2018

30. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

### Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

## Herrn Reinhold Leisgang

der im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Herr Leisgang wurde am 01.10.1963 als Verwaltungsangestellter beim Landratsamt Forchheim eingestellt und übernahm 1978 die Leitung des Kreisjugendamtes. In dieser Position war er bis zum Eintritt in seinen wohlverdienten Ruhestand tätig.

Herr Leisgang war ein vorbildlicher und engagierter Mitarbeiter, der bei Vorgesetzten und Kollegen höchste Anerkennung und Wertschätzung gefunden hat.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.  
Unser ganzes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Forchheim, 30.07.2018

Landratsamt  
**Dr. Hermann Ulm**  
Landrat

für den Personalrat  
**Klaus Ponner**  
Personalratsvorsitzender

2.

### Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

## Herrn Johann Zimmermann

der im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Herr Zimmermann wurde am 01.06.1979 als Kraftfahrer für das Tiefbauamt des Landkreises eingestellt und übte diese Tätigkeit aus, bis er im Jahr 1996 in den wohlverdienten Ruhestand ging.

Herr Zimmermann war ein sehr zuverlässiger und engagierter Mitarbeiter, der sich sowohl bei Vorgesetzten als auch bei Kollegen größter Wertschätzung und Beliebtheit erfreute.

Der Landkreis Forchheim dankt dem Verstorbenen für seine langjährigen treuen Dienste und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.  
Unser ganzes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Forchheim, 31.07.2018

Landratsamt  
**Dr. Hermann Ulm**  
Landrat

für den Personalrat  
**Klaus Ponner**  
Personalratsvorsitzender

3.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid**

Die Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 08.06.2018, Az.: 21 - 9410, zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO im Rathaus Hallerndorf, Von-Seckendorf-Str. 10, 91352 Hallerndorf, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

### **Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt der Friedhofszweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1 – Verwaltungs- und Vermögenshaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.800,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 28.100,-- € festgesetzt.

#### **§ 2 - Kreditaufnahme**

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 3 - Verpflichtungsermächtigung**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4 - Betriebskostenumlage, Investitionsumlage**

**1. Betriebskostenumlage:** Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Umlagesoll) wird auf 7.200,-- € festgesetzt und je zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**2. Investitionsumlage:** Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird eine Investitionsumlage nicht festgesetzt

#### **§ 5 - Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

#### **§ 6 - Sonstige Festsetzungen**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Landratsamt:**

1. Nachruf; Herr Reinhold Leisgang
2. Nachruf; Herr Johann Zimmermann
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Friedhofszweckverbandes Hallerndorf-Hirschaid
4. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niederbringung einer Bohrung zur Errichtung einer Grundwassermessstelle im Vorgriff auf die Errichtung des zukünftigen Tiefbrunnens IV zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Igensdorf; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;

#### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Hallerndorf, den 18.05.2018

Torsten Gunselmann  
Verbandsvorsitzender

4.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht, Wasserrecht  
Az.: 44-8631-33/18

**Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Niederbringung einer Bohrung zur Errichtung einer Grundwassermessstelle im Vorgriff auf die Errichtung des zukünftigen Tiefbrunnens IV zur öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Igensdorf; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

#### **Bekanntmachung**

**gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Im Mai 2018 beantragte der Markt Igensdorf die beschränkte Erlaubnis für die Niederbringung der Bohrung zur Errichtung der Grundwassermessstelle „GWM 1“. Die Messstelle soll der Grundwassererkundung im Hinblick auf die Errichtung des Tiefbrunnens IV für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Igensdorf dienen.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Bohrung zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim, als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 01.08.2018

Steblein

Regierungsrätin